

Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg § 5 Abs. 5

Um die Beschlussfähigkeit des Pfarrgemeinderates während der Zeit der Eindämmung der Corona-Pandemie zu gewährleisten wird folgende befristete Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg vom 01.03.2020, veröffentlicht im Amtsblatt 03/2020, Nr. 39 für den § 5 Abs. 5 erlassen:

Der PGR kann für die Zeit der Geltung der Anordnung des Bischofs von Magdeburg Dr. Gerhard Feige zum Umgang mit der Corona-Pandemie vom 18.03.2020 unter Verzicht auf die Anwesenheit der PGR-Mitglieder unter folgenden Bedingungen wirksame Beschlüsse fassen:

1. Es ist eine dringende Entscheidung erforderlich, die keinen Aufschub erfordert.
2. Die dringende Entscheidung wird unter Verwendung technischer Hilfsmittel, zum Beispiel Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen getroffen.
3. Die Entscheidung wird von mehr als der Hälfte der Mitglieder des PGR getroffen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Im Sitzungsprotokoll ist das gewählte Verfahren und die Möglichkeit der Beteiligung aller PGR-Mitglieder an dem Verfahren zu dokumentieren.
5. Die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes sind einzuhalten.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 30.04.2020

Magdeburg, den 02.04.2020



Dr. Gerhard Feige
Bischof

